



**Tätigkeitsbericht WTG-Behörde
Kreis Soest**

2021 - 2022

Impressum

Herausgeber:

Kreis Soest
Abteilung Soziales
Hoher Weg 1-3
59494 Soest
www.kreis-soest.de

Stand:

Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES/EINLEITUNG	4
<u>1.1 RECHTSGRUNDLAGE TÄTIGKEITSBERICHT</u>	4
<u>1.2 RECHTSGRUNDLAGEN</u>	4
<u>1.2.1 GEPA NRW</u>	4
<u>1.2.2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)</u>	4
<u>1.2.3 Geltungsbereich des Gesetzes und die Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote</u>	5
<u>1.2.4 Weitere gesetzliche Anforderungen</u>	6
2. PERSONELLE AUSSTATTUNG DER WTG-BEHÖRDE	6
<u>2.1 ZAHL UND QUALIFIKATION DER BESCHÄFTIGTEN</u>	6
<u>2.2 FORTBILDUNGEN</u>	7
<u>2.3 QUALITÄTSMANAGEMENT</u>	7
3. WOHN- UND BETREUUNGSANGEBOTE	7
<u>3.1 GRUNDDATEN ZU ALLEN WOHN- UND BETREUUNGSANGEBOTEN</u>	7
<u>3.2 VERÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM VORBERICHT</u>	9
4. TÄTIGKEITEN DER WTG-BEHÖRDE	10
<u>4.1. BERATUNG UND INFORMATION</u>	10
<u>4.2 ÜBERWACHUNG</u>	10
<u>4.2.1 Prüftätigkeit</u>	11
<u>4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)</u>	12
<u>4.2.1.2 Anlassprüfungen/ sonstige Prüfungen</u>	12
<u>4.2.1.3 Prüfungsergebnisse</u>	12
<u>4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK</u>	14
<u>4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/ Mitteilungen</u>	14
<u>4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle</u>	14
<u>4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung</u>	14
<u>4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/ Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)</u>	16
<u>4.2.2 Gebührenerhebung</u>	16
<u>4.3. CORONA-BEDINGTE MAßNAHMEN</u>	16
<u>4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen</u>	16
<u>4.3.2 Sonstiges</u>	16
<u>4.4 ZUSAMMENARBEIT UND KOOPERATION</u>	17
<u>4.5 SONSTIGES</u>	17
5. FAZIT, ENTWICKLUNGEN UND AUSBLICK	18
6. ANSPRECHPARTNER/INNEN	19
7. ANLAGEN, LINKS:	19

1. Allgemeines/Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage Tätigkeitsbericht

Gem. § 14 Abs. 12 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen, aus dem sich:

- die Anzahl der durchgeführten Beratungen und Maßnahmen,
- die Zahl der Wohn- und Betreuungsangebote,
- Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen.
- die Zahl der Bewohner*innen,

sowie ein Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme ergeben.

Die Kommunen sind verpflichtet, diese Berichte zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsorganen sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 GEPA NRW

Der vorliegende Bericht erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW). Das GEPA NRW enthält im

- Artikel 1 das "Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige" (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)
- **Artikel 2 das "Wohn- und Teilhabegesetz" (WTG)**

Das GEPA trat am 16.10.2014 in Kraft und ersetzt mit dem Artikel 2 des "Wohn- und Teilhabegesetzes" (WTG) das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18. November 2008.

Eine wesentliche Änderung trat mit dem Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 11.04.2019 ein, das am 24.04.2019 in Kraft trat. Die Anpassung der entsprechenden Durchführungsverordnung (WTG DVO) erfolgte zum 01.06.2019.

1.2.2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Nach § 1 hat dieses Gesetz den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Die Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, sollen insbesondere

1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am

- gesellschaftlichen Leben teilhaben,
- 8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
- 9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

Im Zuge der 80%igen Einzelzimmerquote wurde die Nutzung von überzähligen Doppelzimmern als Kurzzeitpflegeplätze entfristet.

Ein flächendeckender Internetanschluss in den Individual- und Gemeinschaftsräumen wird von allen Pflege- und Betreuungseinrichtungen verpflichtend gefordert.

Die Vorhaltung eines geeigneten Gemeinschaftsraumes (-bereiches) für Raucher*innen wurde auf die Bestandseinrichtungen ausgeweitet.

1.2.3 Geltungsbereich des Gesetzes und die Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote

➤ **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, die sogenannten EuLas**

Es handelt sich um klassische vollstationäre Einrichtungen der Altenhilfe sowie besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe.

➤ **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**

Hierunter fallen Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden.

Es wird unterschieden zwischen:

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften

- Alle Entscheidungen werden durch die Bewohner*innen autonom getroffen
- Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterliegen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nicht den Anforderungen des WTG
- Die zuständige Behörde nimmt nur eine Statusprüfung vor, ob es sich tatsächlich um eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen handelt

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

- Die Wohnraumüberlassung erfolgt nur im Zusammenhang mit Betreuungsleistungen eines Anbieters (die rechtliche Unabhängigkeit ist nicht gegeben)
- Die Wohngemeinschaft kann z.B. über Verwaltung der Finanzmittel, der Raumgestaltung oder die Lebens- und Haushaltsführung nicht selbstständig bestimmen

➤ **Angebote des Servicewohnens**

Bei den Angeboten des Servicewohnens wird die Überlassung einer Wohnung verpflichtend mit der Abnahme allgemeiner Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste verbunden.

Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nicht den Anforderungen nach dem WTG.

➤ **Ambulante Dienste**

Ambulante Dienste erbringen entgeltlich mobile Pflege- und Betreuungsleistungen.

➤ **Gasteinrichtungen**

In Gasteinrichtungen werden ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufgenommen.

Gasteinrichtungen sind:

- Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege
- Hospize

1.2.4. Weitere gesetzliche Anforderungen

Verfahrensregelungen

➤ Veröffentlichung von Ergebnisberichten

Im Internet-Portal der zuständigen Behörde (Pflegeatlas/ <https://kreis-soest.pflege-atlas.de/search>) werden Ergebnisberichte der Prüfungen veröffentlicht. Der Ergebnisbericht macht Angaben über die Feststellung von Mängelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen
-Wohnqualität, - hauswirtschaftliche Versorgung, - Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, - Information und Beratung, - Mitwirkung und Mitbestimmung, - personelle Ausstattung, - Pflege und Betreuung, -freiheitsentziehende Maßnahmen und zum Gewaltschutz.

➤ Anzeige- und Registrierungspflicht über die Datenbank PfAD.wtg

Zur Registrierung ist die vom MAGS entwickelte, internetgestützte Datenbank PfAD.wtg (Pflege und Alter Datenbank) von allen Leistungsanbieter*innen zu nutzen, in der alle erforderlichen Daten zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfasst werden (§ 9 Abs. 2 WTG).

Das MAGS nimmt zum Zwecke einer landesweiten Planung Auswertungen aus der Datenbank vor (§ 14 Abs. 7 WTG).

Hierüber werden ebenfalls die belegbaren vollstationären und Kurzzeitpflege-Plätze tagesaktuell gemeldet (§ 23 Abs. 4 WTG DVO) und der App „Heimfinder NRW“ übermittelt.

Weitere Meldepflichten über PfAD.wtg (im Berichtszeitraum 2021/2022):

- SARS-CoV-2-Infektionen und Todesfälle
- Erfassung Impfstatus von Nutzer*innen und Beschäftigten
- Erfassung der Ergebnisse aller Regelprüfungen nach § 14 WTG

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die personelle Ausstattung der WTG Behörde im Kreis Soest besteht aus:

- 4 ausgebildeten Verwaltungsmitarbeiterinnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes
- einer Krankenschwester mit Weiterbildung zur Qualitätsmanagerin im Gesundheitswesen und in sozialen Einrichtungen und zur sozialmedizinischen Assistentin
- einer Altenpflegerin mit Weiterbildung zur Pflegedienstleitung für Pflegeeinrichtungen
- einer Krankenschwester mit Weiterbildung zur Pflegedienstleitung für Pflegeeinrichtungen

Der aktuelle Stellenanteil beträgt 5 Vollzeitstellen.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeiterinnen der WTG Behörde haben an folgenden Fortbildungen/ Seminaren teilgenommen:

- Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des Wohn- und Teilhabegesetzes
- Verwaltungsrecht für Quereinsteiger
- Webinar „Krisenkonzepte für die Altenpflege entwickeln“
- Online-Präsentationen und Meetings professionell halten
- Auftaktveranstaltung zur gemeinsamen Landesinitiative zum Gewaltschutz mit Minister Laumann (Live-Stream)

Aufgrund von überwiegend langjähriger Aufgabenwahrnehmung verfügen die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde über einen hohen Wissensstand, eine hohe Fachkompetenz und viel Erfahrung.

2.3 Qualitätsmanagement

Die Kreisverwaltung Soest verfügt seit vielen Jahren über ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-System. In diesem Rahmen wurde ein Ablaufplan zu Begehungen inkl. Checklisten, Entstehung einer Wohngemeinschaft, Checkliste zum Regionalgruppen-Treffen, Checkliste zu Neu- und Umbaumaßnahmen von EuLas und Gasteinrichtungen und zur Beschwerdebearbeitung entwickelt. Bei neu hinzukommenden Aufgaben werden die erforderlichen Arbeitsschritte und Dokumente erarbeitet, in das bestehende QM-System integriert und in Kraft gesetzt.

Die Modellierung neuer Prozesse und Freigabe bzw. Aktualisierung bestehender Prozesse werden seit 2021 mit Hilfe des Programms Adonis NP durchgeführt.

Es finden monatlich sowie bei Bedarf Teamgespräche statt. Die Mitarbeiterinnen der WTG Behörde werden im Rahmen des internen QM auditiert.

Arbeitskreise, an denen die MitarbeiterInnen der WTG-Behörde beteiligt sind, sh. Punkt 4.5.

Der Kreis Soest hat verschiedene Fachzeitschriften abonniert, z.B. „ALTENHEIM- Lösungen fürs Management“, „Häusliche Pflege“, „ALTENPFLEGE- Vorsprung durch Wissen“. Ebenso finden Kommentierungen zum WTG bei der täglichen Arbeit Anwendung.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, die sogenannten EULAs**

	2021		2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Eulas				
Pflegeeinrichtungen	45	3509	43	3446
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	16*	1028	16**	1023

*mit 33 Außenwohngruppen

**mit 30 Außenwohngruppen

➤ **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**

WGs	2021		2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	3	25	6	38
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	21	192	21	200

➤ **Angebote des Servicewohnens**

	2021/2022
Angebote Servicewohnen im Kreis Soest	35

➤ **Ambulante Dienste**

	2021	2022
	Anzahl	Anzahl
Ambulante Dienste im Kreis Soest	49	51

➤ **Gasteinrichtungen**

Gasteinrichtungen im Kreis Soest	2021		2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Einrichtungen der Tagespflege	25	397	25	401
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0
Solitäre Kurzzeitpflege	0	0	0	0
Hospize	1	10	1	10

➤ **Gesamtübersicht der voll- und teilstationären Einrichtungen im Kreis Soest**

Einrichtungsart	2021		2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	45	3509	43	3446

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	16	1028	16	1023
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften (SGB XI)	3	25	6	38
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	21	192	21	200
Einrichtungen der Tagespflege	25	397	25	401
Solitäre Kurzzeitpflegen	0	0	0	0
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0
Hospize	1	10	1	10
Summe	111	5161	112	5118

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Einrichtungsart	2019		2020	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	47	3590	46	3575
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	16	1034	16	1027
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften (SGB XI)	2	13	2	13
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	23	208	22	203
Einrichtungen der Tagespflege	22	347	25	393
Solitäre Kurzzeitpflegen	1	14	1	14

Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0
Hospize	1	10	1	10
Summe	112	5216	113	5235

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Im Berichtszeitraum sind eine große Anzahl telefonischer und persönlicher Anfragen eingegangen. Ein Informations- bzw. Beratungsbedarf bestand bei Einrichtungsträgern und Leistungskräften aber auch bei Angehörigen, gesetzlichen Betreuern, BewohnerInnen, Heimbeiratsmitgliedern, Pflege- und Betreuungspersonal.

Durch die fachlichen Beratungen soll möglichst im gemeinsamen Dialog eine Lösung erarbeitet werden.

Hauptsächliche Beratungsthemen

- Fragen rund um das Thema Corona
- Personalbemessung
- Entstehung neuer Wohngemeinschaften
- Behandlungspflege / Umgang mit Medikamenten
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Mitwirkung / Mitbestimmung/ Fragen zu Beiratswahlen und Vertrauenspersonen
- Fahrten/Begleitung zu Ärzten
- Umgang mit aggressiven BewohnerInnen/ Umgang mit Demenz
- Einsatz von Zeitarbeitsfirmen

Die WTG Behörde ist auch beteiligt an den Bauberatungen für Neu- und Umbauten der Einrichtungen. Im Berichtszeitraum erfolgten **21 Bauberatungen** sowie **5 Stellungnahmen** für das Bauamt/ Beratungen für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe.

Da die Beratung häufig im Zusammenhang mit der Überwachungstätigkeit stattfindet, ist eine zeitliche Quote zur Beratung nicht zu benennen.

4.2 Überwachung

Die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung nach § 14 WTG erfolgt durch wiederkehrende und bei Anhaltspunkten oder Beschwerden auch durch anlassbezogene Prüfungen und ggfls. Nachkontrollen.

Bei den Prüfungen wird der im Berichtszeitraum noch gültige Landeseinheitliche Rahmenprüfkatalog zur Qualitätssicherung von Wohn- und Betreuungsangeboten zugrunde gelegt.

Er beinhaltet folgende Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung

5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften finden sowohl Regel- als auch Anlassprüfungen statt. Regelprüfungen sollen 1 x jährlich stattfinden. Sofern bei der letzten Prüfung durch die WTG Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden, ist ein größerer Abstand von bis zu 2 Jahren möglich.

Bei Gasteinrichtungen kann das Prüfintervall auf höchstens 3 Jahre für Regelprüfungen ausgeweitet werden.

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften werden bei Bekanntwerden und in regelmäßigen Abständen dahingehend überprüft, ob die Voraussetzungen für den Status der Selbstverantwortung nach § 24 Abs. 2 WTG erfüllt sind.

Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nicht den Anforderungen nach dem WTG. Die Bewohner haben jedoch die Möglichkeit der Beschwerde bei der WTG-Behörde. Die WTG-Behörde kann hier im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr als Ordnungsbehörde tätig werden.

Ambulante Dienste haben eine Anzeigepflicht/Meldepflicht. Sofern ein Ambulanter Dienst Leistungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach dem WTG erbringt, wird die Erfüllung der Pflichten im Rahmen von Regelprüfungen innerhalb der Wohngemeinschaft überprüft.

4.2.1 Prüftätigkeit

Die wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen der Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 WTG finden grundsätzlich unangemeldet statt.

Im Kreis Soest erfolgen die Prüfungen in den meisten Fällen durch zwei Personen, von denen i.d.R. eine der beiden Sachbearbeiter*innen über Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege verfügt.

Bei einer Prüfung wird zunächst ein Rundgang durch die gesamte Einrichtung vorgenommen. Weiterhin erfolgen Überprüfungen zu den verschiedenen Qualitätsanforderungen der 7 Kategorien in den Bereichen, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Neben der Überprüfung des Qualitätsmanagements und den darin festgelegten organisatorischen Strukturen werden die Rahmenbedingungen in der Einrichtung, wie u.a. bauliche und wohnliche Aspekte, aber auch die personelle Ausstattung hinsichtlich Quantität, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung und Dienstplangestaltung überprüft. Die Prozessqualität bezieht sich neben der Pflege und Betreuung z.B. auch auf das Speisen- und Getränkeangebot, ob dieses einer individuellen, altersgerechten und abwechslungsreichen Verpflegung entspricht. Ebenso wird ein Augenmerk darauf gerichtet, ob die Angebote der sozialen Betreuung die Menschen in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unterstützen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausreichend ermöglichen.

Zur Überprüfung des tatsächlichen Pflegezustandes der Bewohner werden Inaugenscheinnahmen durchgeführt. Vor der Inaugenscheinnahme wird das Einverständnis der BewohnerInnen und ggf. der rechtlichen BetreuerInnen eingeholt. Im Rahmen der Prüfungen gem. § 14 WTG werden bei festgestellten Mängeln bereits während der Prüftätigkeit in den Wohnbereichen die jeweiligen Pflegekräfte umgehend auf den Mangel hingewiesen und umfangreich zur Verbesserungen der pflegerischen Maßnahmen beraten. Zur weiteren Prüfung der Ergebnisqualität werden Gespräche mit Bewohner*innen sowie ein umfassendes Gespräch mit dem Bewohnerbeirat geführt.

Im Anschluss an die Prüfung erfolgt ein Abschlussgespräch, in dem die vorgefundenen Mängel bzw. mögliche Verbesserungsmaßnahmen besprochen werden. Über die festgestellten Sachverhalte erstellt die WTG-Behörde einen Prüfbericht. Der Einrichtungsträger wird unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufgefordert.

Nach § 14 Abs. 10 WTG wird ein Ergebnisbericht erstellt. Dieser wird im Entwurf der Einrichtung zur Möglichkeit der Stellungnahme übermittelt und nach Fristablauf im Internet veröffentlicht (www.kreis-soest.de/pflegeatlas).

Aufgrund der Corona-Pandemie waren die Regelprüfungen vom MAGS zeitweise ausgesetzt. Auch danach wurden diese unter Berücksichtigung der Einhaltung der aktuellen Corona-Schutzvorgaben nur in Ausnahmefällen vor Ort durchgeführt. Es bestand aber jederzeit ein regelhafter Kontakt zu den Einrichtungen. Die Qualitätssicherung erfolgte in diesem Zeitraum überwiegend durch Online-Prüfungen.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Im Berichtszeitraum war die WTG Behörde im Kreis Soest für insgesamt 113 (2021) / 112 (2022) Einrichtungen mit 5172/5114 Plätzen, die durch eine wiederkehrende Prüfung überwacht werden, zuständig.

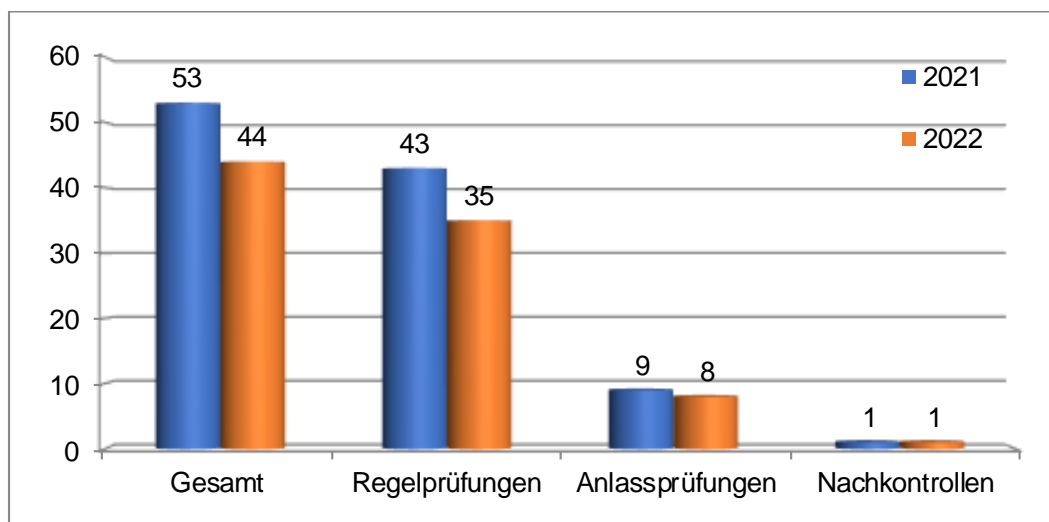
In den Jahren 2021 und 2022 erfolgten insgesamt 78 (43/35) Regelprüfungen.

4.2.1.2 Anlassprüfungen/ sonstige Prüfungen

Aufgrund von Beschwerden erfolgten 17 Anlassprüfungen (9/8).

Nachkontrollen mussten in 2 Fällen (1/1) durchgeführt werden.

Art und Anzahl aller durchgeführten Prüfungen in 2021 und 2022



4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Bei den Prüfungen konnte in dem überwiegenden Teil der Einrichtungen trotz der pandemiebedingten erschwerten Pflege- und Betreuungssituation insgesamt eine gute betreuende und pflegerische Versorgung festgestellt werden. Die in Augenschein genommenen Bewohner*innen zeigten überwiegend einen angemessenen Pflegezustand. Die befragten Bewohner*innen, deren Angehörige oder Betreuer äußerten sich zufrieden über die Pflege und Betreuungsleistungen unter Corona.

Dennoch zeigten sich fast bei jeder Regelbegehung geringe Mängel oder Auffälligkeiten in einer der 7 Kategorien in den Bereichen, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Folgende Mängel wurden gehäuft, auch durch die erschwerte Gesamtsituation während Corona, bei den Prüfungen vorgefunden:

Strukturqualität

- Unterschreitung der Fachkraftquote
- hohe Fluktuation und Ausfälle bei Pflegefachkräften
- personelle Wechsel auf Leitungsebene
- erschwerte Dienstplangestaltung aufgrund von Corona
- mangelnde Anpassungen von Daten und Evaluation von Konzepten in PfAD.wtg

Prozessqualität

- fehlende Evaluation der Maßnahmenplanung
- keine adäquate Dokumentation behandlungspflegerischer Maßnahmen
- lückenhafte Lagerungs-, Mobilisations-, Bilanzierungs-, Trink- und Ausführpläne
- mangelnde Teilhabeangebote
- keine ausreichende Kommunikation mit Haus- oder Fachärzten

Ergebnisqualität

- Mängel bei der Durchführung der Dekubitusprophylaxe
- unzureichende Mobilisation
- unzureichende Kranken- bzw. Bewohnerbeobachtung
- unkontrollierte Gewichtsverluste
- keine fachgerechte Wundversorgung

Wie bereits in den Vorjahren berichtet, ist weiterhin die Tendenz erkennbar, dass vor allem die vollstationären Einrichtungen vermehrt Probleme bei der personellen Ausstattung und der damit verbundenen gesetzlichen Fachkraftquote von 50% haben. In 12 Einrichtungen wurde die Fachkraftquote vorübergehend unterschritten. In diesen Fällen werden die Leistungsanbieter durch die WTG-Behörde beraten und aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Fachkräfteanteil wieder zu erreichen. Trotz vieler Bemühungen (Stellenausschreibungen über viele Kanäle, finanzielle Anreize/ Benefits) ist es zunehmend schwieriger, Pflegefach- oder Hilfskräfte zu finden. Immer mehr Mitarbeitende müssen Mehrarbeit leisten oder wohnbereichsübergreifend aushelfen. Ohne die Buchung von Zeitarbeitnehmer*innen konnten einige Einrichtungen die Dienste nicht abdecken.

Die Corona-Pandemie hat der personellen Situation in den Pflegeeinrichtungen geschadet. Es hat auch in diesem Bereich eine größere Abwanderung von Pflegekräften in andere Berufszweige gegeben.

Die im WTG benannte Bezugspflege als pflegefachlicher Standard kann durch häufige personelle Wechsel und die Zeitarbeit nicht mehr kontinuierlich gewährleistet werden. Der Mangel an Pflegepersonal zieht immer häufiger einen Mangel in der Prozess- und Ergebnisqualität nach sich.

Folgende gravierende Pflege- und Betreuungsmängel (schwerpunktmäßig) wurden bei den Prüfungen vorgefunden:

- nicht fach- und sachgerechte Durchführung der Behandlungspflege, insbesondere bei der Verabreichung der Medikamente sowie bei der Wundversorgung
- mangelnde Krankenbeobachtung bzw. nicht angemessene Reaktionen auf körperliche Veränderungen
- Defizite in der körperlichen Versorgung bzw. Grundpflege
- nicht ausreichende Dienstbesetzung mit Pflegepersonal, das die erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikationen nachweisen kann

Sollten aufgrund der Art und Schwere der Mängel sofortige Maßnahmen erforderlich sein, erfolgt zunächst eine mündliche Anordnung noch während der Prüfung.

Ende 2022 nehmen noch 2 Einrichtungen die bis zum 31.07.2023 befristete Ausnahme zur Erfüllung der Anforderungen nach § 20 Abs. 3 WTG in Anspruch, in dem sie auf die Gewährung von Pflegegeld verzichten.

§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung		
Anordnungen	2021	2022
Zur Mängelbeseitigung	1	0
Aufnahmestopp	3 (freiwillig)	2 (freiwillig)
Untersagungsverfügung	0	0
Zwangsgeldfestsetzung	0	0

4.1.2.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 2 gemeinsame Prüfungen durchgeführt.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/ Mitteilungen

Unter die Überwachungstätigkeit der WTG Behörde fällt auch die Prüfung von erforderlichen Anzeigepflichtigen.

Für die Erfüllung der Anzeigepflicht ist die landesweit einheitliche Datenbank PfAD.wtg anzuwenden (§ 9 Abs. 2 WTG).

Anzeigepflichtige Tatbestände	2021	2022
Leitungswechsel EL / PDL	37	38
Besuchsverbote	0	0
Neue Tagespflegen	0	0
Neue Wohngemeinschaften	0	1
Neue ambulante Dienste	2	2

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

	2021	2022
Betrugsfälle	0	0

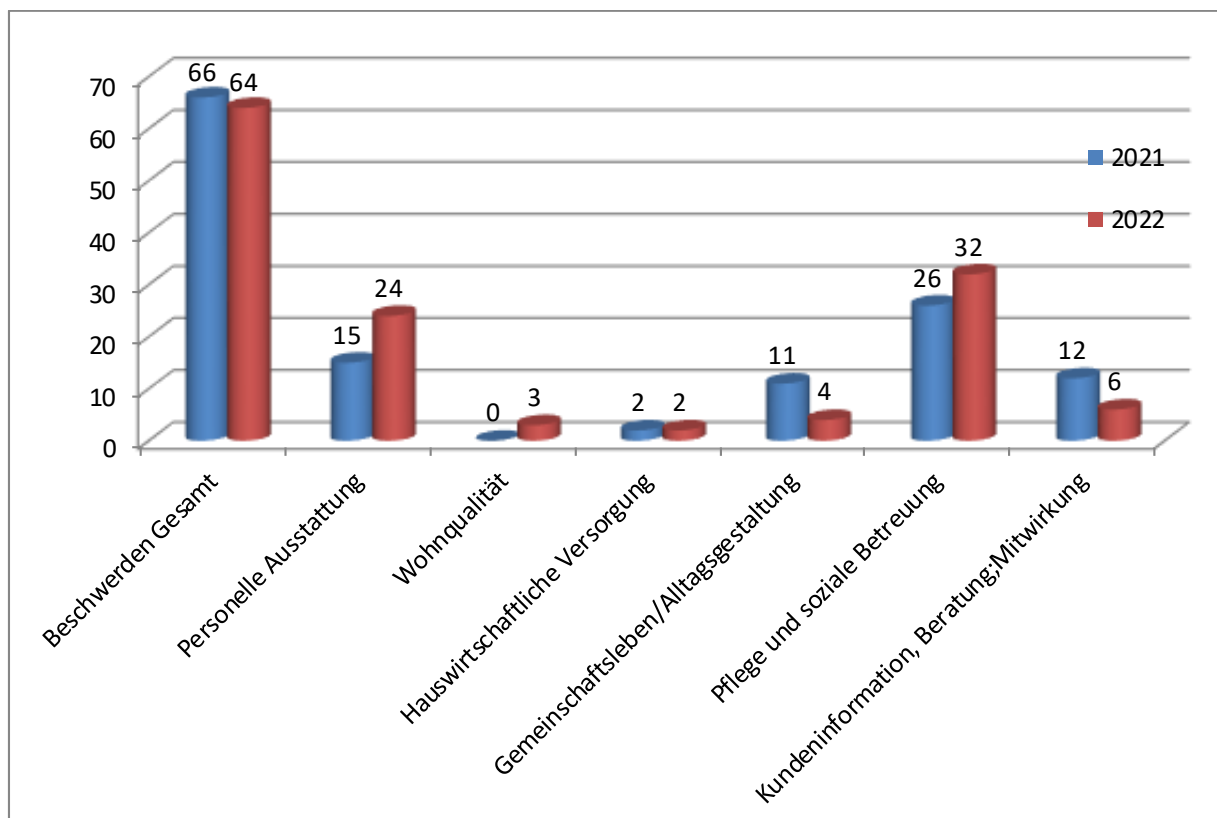
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Die Bearbeitung von Beschwerden bzw. Hinweisen auf mögliche Mängel, insbesondere bei der Pflege und Betreuung der Bewohner und Bewohnerinnen in den Einrichtungen, hat bei der WTG-Behörde des Kreises Soest eine sehr hohe Priorität. Jeder eingegangenen Beschwerde wird nachgegangen. Je nach Art der Beschwerden wird entschieden, ob die Klärung des Sachverhaltes telefonisch, schriftlich oder durch eine anlassbezogene Überprüfung der Einrichtung erfolgt.

Anzahl der Beschwerden

	2021	2022
Beschwerden	66	64

Inhalte der Beschwerden:



Hinweis: Da die Beschwerden teilweise mehrere Punkte beinhalten, ist die Anzahl der Beschwerdeinhalte mit der Zahl der Beschwerden insgesamt nicht identisch.

Einrichtungen mit Beschwerden:

EuLas Pflege: 20 Einrichtungen (2021) / 22 Einrichtungen (2022)

EuLas EGH: 5 Einrichtungen (2021) / 1 Einrichtung (2022)

Wohngemeinschaften: 1 Einrichtung (2021) / 2 Einrichtungen (2022)

Die Beschwerden wurden überwiegend telefonisch, aber auch per E-Mail, anonym oder namentlich per Onlineformular, selten per Post eingereicht.

In den meisten Fällen sind es Angehörige, die sich an die WTG Behörde wenden.

Für die vollstationäre Pflege bildeten die Pflege und Betreuung nach wie vor die Beschwerdeschwerpunkte, wobei im Rahmen dieser Beschwerden auch fast immer ein personelles Problem mitbenannt wurde. Bei den Beschwerdeinhalten ging es um Behandlungspflegeleistungen, wie die Gabe von Medikamenten, die Wundversorgung sowie auch um Grundpflegeleistungen, wie die Körperpflege, die Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und Mobilisation. Auch mangelnde Angebote zur Beschäftigung wurden beanstandet.

Kritisiert wurde auch, dass das Personal häufig wechselt und mit Zeitarbeitern gearbeitet wird.

Anfragen/ Beschwerden aufgrund der Corona-Pandemie zeigten sich im Berichtszeitraum rückläufig und bezogen sich überwiegend auf die Besuchseinschränkungen sowie auf die Nichteinhaltung der Corona-Regeln (z.B. FFP2 Maske wird nicht getragen).

Die Beschwerden können nicht immer eindeutig aufgeklärt werden, da die Wahrnehmung der Mängel manchmal schon längere Zeit zurückliegt.

Dennoch ist das gemeinsame Ziel von Leistungsanbietern und Aufsichtsbehörde, durch umfangreiche Beratung im Dialog Verbesserungen herzuführen, erreicht worden. In den überwiegenden Fällen können Lösungen bzw. zielgerichtete Lösungsansätze gefunden werden.

Wird die Beschwerde als gravierend eingeschätzt, insbesondere bei Mängeln im Bereich der Pflegequalität, Verdacht auf Gewalt oder in der Personalorganisation, erfolgen Anlassprüfungen. Infolge von Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden kam es zu einer Anordnung nach § 15 WTG zur Mängelbeseitigung. Auch Aufnahmestopps können angeordnet werden. Diese wurden im Berichtszeitraum von den betroffenen Einrichtungen freiwillig selbst ausgesprochen.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/ Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Im Berichtszeitraum 2021/2022 wurden keine Befreiungen beantragt.

4.2.2 Gebührenerhebung

Die Amtshandlungen der WTG-Behörde sind grds. gebührenpflichtig. Die Höhe richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (VerwGebO), Tarifstelle 10a. Die LKT-Empfehlungen vom 17.03.2021 werden angewendet. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben.

4.3. Corona-bedingte Maßnahmen

4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

In den Jahren 2021 und 2022 wurden keine Verstöße geahndet.

4.3.2 Sonstiges

Die Corona-Pandemie hat die WTG-Behörde auch im Berichtszeitraum 2021/2022 sehr beansprucht und den Arbeitsalltag über das Jahr annähernd vollständig bestimmt.

Außendienst-Tätigkeiten sollten vor allem im Jahr 2021 weiterhin nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden. Die WTG-Behörde hat die Qualitätsprüfungen in 2021 daher überwiegend durch Online-Prüfungen durchgeführt.

Anlassprüfungen vor Ort in Zusammenhang mit Corona mussten nicht durchgeführt werden.

Die Anfragen/Beschwerden konnten digital bearbeitet werden. Die Beschwerdepunkte bezogen sich z.B. auf:

- Umsetzung der gültigen Corona-Regeln
- Maßnahmen bei Infektionsgeschehen

Die Kooperation mit der Abteilung Gesundheit wurde im Berichtszeitraum aufrecht erhalten. Die Pflegefachkräfte der WTG-Behörde übernahmen weitere Aufgaben zur Entlastung der

Abteilung 53 (Prüfung und Genehmigung der Testkonzepte für alle Angebotsformen, Koordinierung des Bundeswehreinsatzes zur Unterstützung von vollstationären Pflegeeinrichtungen bei der Durchführung von verpflichtenden Besucher-Testungen, Meldung Impfstatus von Nutzer*innen und Beschäftigten). Der Krisenstab wurde im Berichtszeitraum zunächst täglich, danach zweimal wöchentlich auf der Grundlage des Pandemiemelders in der Datenbank PfAD.wtg zum aktuellen Infektionsgeschehen in den Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen sowie den ambulanten Diensten informiert.

Bei der letzten Erhebung für das Jahr 2022 (23.12.2022) gab es in insgesamt 81 Einrichtungen ein tagesaktuelles Infektionsgeschehen, davon waren 38 vollstationäre Pflege-Einrichtungen, 11 Eingliederungshilfe-Einrichtungen sowie 32 ambulante Dienste betroffen. Zu diesem Zeitpunkt beklagte der Kreis Soest 161 Todesfälle.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Medizinischer Dienst / Prüfdienst der privaten Krankenversicherung

Entsprechend § 44 WTG hat die Überwachungsbehörde mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeit abgeschlossen.

Werden bei den Qualitätsprüfungen des MDK/ PKV erhebliche Mängel festgestellt, wird die WTG Behörde umgehend informiert um ggf. ordnungsbehördlich tätig zu werden.

Außerdem erfolgt ein Informationsaustausch über prüfungsrelevante Themen und Ergebnisse sowie ein gegenseitiger Austausch der jeweiligen Prüfberichte.

Aufsichtsstellen

Die WTG Behörde arbeitet mit dem Gesundheitsamt, der Apotheken- und Gefahrstoffaufsicht, der Lebensmittelüberwachung, der Bauaufsicht, dem Brandschutz sowie der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde eng und sehr kooperativ zusammen.

Pflegekasse/ LWL

Die für den Kreis Soest zuständige Pflegekasse ist die IKK classic mit Sitz in Münster. Mit der Pflegekasse IKK classic und dem Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe besteht eine gute Kooperation und es erfolgt ein gegenseitiger, transparenter Austausch von Informationen und Prüfberichten.

4.5 Sonstiges

Arbeitskreise

Die WTG Behörde des Kreises Soest nimmt an Arbeitskreisen der WTG Behörden auf Bezirksregierungsebene teil. Darüber hinaus finden Dienstbesprechungen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS in Düsseldorf statt. Diese wurde seit 2020 aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt und fand erstmals wieder am 29.11.2022 als Webex-Konferenz statt.

Arbeitskreis für Einrichtungsleitungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Seit vielen Jahren findet auf Initiative der WTG Behörde ein Arbeitskreis für Einrichtungsleitungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot statt. Aufgrund der Pandemie wurde dieser für die Jahre 2020 und 2021 abgesagt und erst wieder am 06.09.2022 als Video-Konferenz durchgeführt.

Regionale Arbeitskreise

Auf Initiative der WTG-Behörde wurden fünf regionale Arbeitskreise gebildet, um die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den Krankenhäusern und Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zu verbessern.

Die Arbeitskreise finden grds. regelmäßig unter Beteiligung der WTG Behörde statt, wurden jedoch aus den bereits genannten Gründen im Berichtszeitraum nicht terminiert.

Die Arbeitskreise sollen die Zusammenarbeit der regionalen Akteure (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Krankenhäuser, ambulanten Pflegedienste, Ärzte, Kreisverwaltung) im Pflegebereich unterstützen mit dem Ziel, einer guten Qualität des Arbeitsgebiets Pflege im Kreis Soest, was letztlich den BewohnerInnen in den Einrichtungen zugutekommt.

Pflegeverlegungsbericht/ Überleitbogen

Zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, ambulanten Pflegediensten und Krankenhäusern wurde in einer Arbeitsgruppe (Mitarbeiter einiger Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Krankenhäuser, Arzt, WTG Behörde) ein Pflegeverlegungsbericht entwickelt, mit dem notwendige Bewohner-/Patientendaten übermittelt werden. Der Bogen wird regelmäßig unter Einbeziehung der Einrichtungen optimiert.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Auch im Berichtszeitraum 2021/2022 stand die Corona-Pandemie weiter stark im Fokus der Tätigkeiten der WTG-Behörde. Prüfungsverzögerungen oder kurzfristige Absagen wegen eines erhöhten Infektions-Aufkommens in den Einrichtungen haben dazu geführt, dass die Prüfintervalle häufig nicht eingehalten werden konnten.

Aufgrund des weiter fortschreitenden Personalmangels kommt es zu Verzögerungen bei der Wiederbelegung von frei gewordenen Plätzen. Die Wohn- und Pflegequalität ist in den Einrichtungen im Kreis Soest aber weiterhin gewährleistet.

Im Berichtszeitraum haben 3 vollstationäre Einrichtungen den Betrieb eingestellt, davon 2 mangels personeller Sicherstellung der Pflege und Betreuung der Bewohner*innen.

Eine Umfrage der WTG-Behörden im Auftrag des MAGS ergab, dass nicht alle Einrichtungen die Teilhabeforderung umgesetzt haben, flächendeckend die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des Internes vorzuhalten. Inzwischen liegen detaillierte Zeitpläne der säumigen Einrichtungen zur Umsetzung vor, die von der WTG-Behörde konsequent überprüft und ggfls. bei Nichteinhaltung ordnungsbehördlich verfolgt werden.

Am 01.01.2023 ist eine Änderung des WTG in Kraft getreten. Kernstück der Novellierung ist das neue Kapitel 6. Der Anwendungsbereich des WTG ist im Bereich der Wohn- und Versorgungsangebote der Eingliederungshilfe auf anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ausgeweitet worden.

Im Kreis Soest gibt es 11 Werkstätten für behinderte Menschen, die der Qualitätssicherung durch die WTG-Behörde unterliegen. Die Prüfinhalte in den WfbMs werden sich voraussichtlich auf 4 unterschiedliche Kategorien beziehen. Hier ist das Inkrafttreten der WTG-DVO abzuwarten.

Weiterhin hat der Gesetzgeber mit dezidierten Regelungen auf die Brisanz des Themenkreises „Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)“ reagiert. Der Gewaltschutz wird grundsätzlich geregelt und die Vorgaben zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen gegenüber dem früheren WTG umfangreich konkretisiert.

Der bisherige § 8 wird durch §§ 8, 8a und 8b ersetzt mit Regelungen zur Gewaltprävention sowie freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Mit der Änderung des WTG muss jede Gewalttat, jeder sexuelle Übergriff unverzüglich an die WTG Behörde gemeldet werden (§ 9 Abs 5 WTG).

Weiterhin müssen die Leistungsanbieter jede FEM in anonymisierter Form, jeweils zum Ende eines Quartals, an die beim MAGS angesiedelte Monitoring- und Beschwerdestelle melden. Diese ist aktuell noch nicht eingerichtet. Die Mitarbeitenden der WTG-Behörden werden seit Mai 2023 zum Thema „Gewaltschutz“ mehrtägig geschult.

Die Kreise und kreisfreien Städte sollen Ombudspersonen bestellen, welche auf Anfrage unabhängig bei Fragen und Streitigkeiten vermittelnd zur Verfügung steht. Einrichtungen sind verpflichtet, der Ombudsperson eine jährliche Aufstellung über Art, Anzahl und Dauer der FEM vorzulegen.

Zum 01.07.2023 tritt die neue Vorgabe zur Personalbemessung (PeBeM) in Kraft. Für die tatsächliche Umsetzung gilt ein Übergangszeitraum bis 2025.

Als Ergänzung der Datenbank PfAD.wtg ist geplant, die Meldung von belegbaren Plätzen auf die Tagespflügen und Wohngemeinschaften auszuweiten.

Es wurden zwei zusätzliche Stellen für die WTG-Behörde (Verwaltung und Pflege) beantragt.

6. Ansprechpartner/innen

Bei der Kreisverwaltung Soest ist die Aufgabe organisatorisch der folgenden Organisationseinheit zugeordnet:

Dezernat: Personal, Finanzen und Soziales

Abteilung: Soziales

Sachgebiet: Pflegeplanung und Alter

WTG Behörde

Kreis Soest

Hoher Weg 1-3

59494 Soest

Tel.: 02921 30-2930

Fax: 02921 30-2199

E-Mail-Adresse: wtg@kreis-soest.de

Die zuständigen Ansprechpartner/innen finden Sie im Folgenden Link:

<https://www.kreis-soest.de/pflegeatlas/heimaufsicht/wtg-behoerde>

7. Anlagen, Links:

Weitere Informationen, Beratungsstellen und Adressen für Betroffene und Angehörige finden Sie in den folgenden Links:

<http://www.kreis-soest.de/pflegeatlas>

<http://www.kreis-soest.de>

<https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>

gez. Schlummer

gez. Dietz